



Medienkonferenz vom 31. März 2015

Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand

Wiederherstellungs-Initiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen» ist notwendiger denn je

Natalie Imboden, designierte Co-Präsidentin Grüne Kanton Bern, Grossrätin

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel der heute lancierten Initiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand» ist, die im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP im November 2013 beschlossene Sparmassnahme bei den Prämienverbilligungen rückgängig zu machen. Dazu werden sowohl die Anzahl der ausgerichteten Prämienverbilligungen (Anzahl Personen), als auch die Höhe der Prämienverbilligungen auf dem Stand von 2013 („vor ASP“) im Gesetz verankert. Es handelt sich daher um eine „Wiederherstellungs-Initiative“. Damit wird indirekt der Umfang der Ausgaben für die individuellen Prämienverbilligungen festgelegt. So verhindert die Initiative, dass die Prämienverbilligungen zum finanzpolitischen Spielball werden und drastisch reduziert werden können, wie dies im Jahr 2014 der Fall war, als der Regierungsrat mit der Reduktion von 52 Millionen Franken weit über das Ziel hinausgeschossen ist. Gleichzeitig ermöglicht die Initiative eine offene politische Debatte über ein verlässliches und zielgerichtetes System der Prämienverbilligungen für den Kanton Bern.

Die Gesetzesinitiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand» korrigiert das kantonale Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV, BSG 842.11) mit dem Ziel, bei den individuellen Prämienverbilligungen (IPV) die ASP-Sparrmassnahme, das heisst den beschlossenen Abbau von jährlich 35 Millionen Franken, rückgängig zu machen. Sonst bleibt das System weitgehend unverändert. Die Initiative übernimmt gewisse Artikel aus der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV, BSG 842.111.1) ins Gesetz, um die Höhe und die Anzahl der Prämienverbilligungen auf den Stand „vor ASP“ zu korrigieren. Der Initiativtext besteht somit aus inhaltlich unveränderten Artikeln des EG KUMV und der KKVV (Fassung vom 12. September 2012) sowie wenigen unbestrittenen Änderungen aus der jüngsten Revision des EG KUMV vom Januar 2015.

Die Initiative führt, unter sonst gleichen Bedingungen, zu keinen nennenswerten Mehr- oder Minderkosten, sondern sie stellt einzig den bewährten Zustand vor den ASP-Abbaumassnahmen wieder her. Das kantonale Amt für Sozialversicherungen



hat dem Initiativkomitee bestätigt, dass die Bestimmungen der Initiative „den Zustand vor ASP bestmöglich wiedergeben.“ Eine 100-prozentige Deckungsgleichheit ist jedoch nicht möglich. Unter anderem hat die im Rahmen von ASP im Steuergesetz beschlossene Aufhebung der Berufskostenpauschale einen Anstieg der massgebenden Einkommen zur Folge, wodurch die Schwelle für eine Prämienverbilligung steigt (bzw. die Anzahl und der Umfang ausgerichteter Prämienverbilligung gesenkt wird). Diesen aus Sicht der Prämienverbilligungen (ungewollten) Effekt kann die Initiative nicht korrigieren.

Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 14

Der Artikel führt das Sozialziel einer Mindestbezüger/innenquote von 25 Prozent wieder ins Gesetz ein. Statt der früheren Bandbreite von 25 bis 45 Prozent belässt es die Initiative bei der Definition der unteren Schwelle von mindestens 25 Prozent. Mit der Initiative wird auch die Höhe der ausgerichteten Prämienverbilligungen festgelegt. Je nach wirtschaftlicher Entwicklung sind Szenarien denkbar, unter welchen mit den in der Initiative festgelegten Einkommenskategorien das Sozialziel von 25 Prozent nicht mehr erreicht werden könnte. Deshalb gibt Artikel 14 dem Regierungsrat die Kompetenz, zur Gewährleistung des Sozialziels von mindestens 25 Prozent über die in der Initiative gestellten Mindestanforderungen hinauszugehen.

Artikel 16

Der Artikel übernimmt bisherige Gesetzesartikel und präzisiert sie mit Bestimmungen aus der Verordnung. Die Initiative beschränkt sich darauf, die wichtigsten Abzüge und Aufrechnungen aus der Verordnung ins Gesetz zu überführen. Um sicherzustellen, dass bei der Berechnung des massgebenden Einkommens der heutige Standard gewahrt bleibt, wurde ein neuer Absatz 2a in die Initiative aufgenommen, der dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, weitere Einkünfte, Erträge und Aufwendungen zu bezeichnen, die zum Reineinkommen dazuzurechnen oder davon in Abzug zu bringen sind. Mit diesem Zusatz besteht für den Regierungsrat die Möglichkeit, sämtliche heute üblichen Aufrechnungen und Abzüge weiterhin zu machen, wovon das Initiativkomitee ausgeht.

Absatz 3 entspricht Art. 9 Abs. 1 KKV. Allerdings wurde der Betrag von 17'000 Franken auf 18'000 Franken erhöht. Dies entspricht einer Korrektur, die bei der Revision des Steuergesetzes per 26. März 2013 vollzogen wurde (Art. 64 Abs. 1 StG) und welche konsequenterweise in der KKV auch aufgenommen werden müsste. Unter dem Strich führt diese Korrektur zu einer etwas geringeren Vermögensanrechnung bei der Berechnung des massgebenden Einkommens. Die Erhöhung kompensiert damit zu einem kleinen Teil die Erhöhung des massgebenden Einkommens durch die Streichung des Pauschalabzugs bei den Berufskosten.



Artikel 19

Auf die umständliche Formulierung aus der Verordnung („ein Einkommen [...] von mehr als 14'000 Franken im Jahr noch nicht dauerhaft erzielen“) wurde verzichtet. Dies in der Annahme, dass damit potenziell ungerechtfertigte Bezüge von Prämienverbilligungen (Kinder finanziell gut gestellter Eltern) noch mehr eingeschränkt werden können.

Artikel 20

Der Absatz entspricht einer Kombination des bisherigen EG KUMV und in Abs. 2 dem revidierten EG KUMV. Absatz 3 überträgt die Kompetenz zur Regelung der Prämienverbilligungen von Kindern, jungen Erwachsenen und von Personen mit Wohnsitz im Ausland dem Regierungsrat. Bisher war die Höhe der Prämienverbilligungen auf Verordnungsstufe geregelt, der Regierungsrat konnte die Höhe der Prämienverbilligungen anpassen. Da die Höhe der Prämienverbilligungen mit der Initiative auf Gesetzesstufe geregelt ist, braucht es einen Mechanismus für die Anpassung der Höhe der Prämienverbilligungen an die Kostenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Absatz 4 erfüllt diese Anforderungen. Er lehnt sich am Eventualantrag zur Revision des EG KUMV an.

Artikel 20a/b/c

Hier werden die Höhe der Prämienverbilligungen und die massgeblichen Einkommensschwellen festgelegt. Damit bleibt auch die sogenannte Familienkategorie erhalten. Die Artikel entsprechen der Verordnung in der Fassung vom 12. September 2012.

Inkrafttreten

Die Bestimmung zum Inkrafttreten ist pragmatisch ausgestaltet. Da die Änderungen auch unterjährig auf Mitte Jahr in Kraft treten können, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Initiative je nach Abstimmungstermin auf Mitte Jahr oder Anfang Jahr in Kraft zu setzen.

Fazit: Das Referendum gegen die Streichung des Sozialziels in der Revision des EG KUMV ermöglicht der Stimmbevölkerung in der Referendumsabstimmung ein Veto gegen die Abbaupolitik bei den individuellen Prämienverbilligungen einzulegen und das bisherige Sozialziel zu erhalten. Die Initiative fixiert ergänzend dazu die Stufen und die Höhe der Prämienverbilligungen auf dem Niveau „vor ASP“. Gleichzeitig ermöglicht die Initiative eine offene politische Debatte über das geeignete System der Prämienverbilligungen für den Kanton Bern, da sowohl die Regierung, wie auch der Grosse Rat, im Rahmen der Beratungen weitere Vorschläge einbringen können. Mit dem heutigen Start der Unterschriftensammlung schafft das Komitee «Bewährte Prämienverbilligungen» die Voraussetzungen dafür, dass der Kanton Bern in Zukunft ein verlässliches und zielgerichtetes System der Prämienverbilligungen hat.